

Kirchenregimentliche Vorlagen an die Landessynode.

I.

Gesetz über die Bestellung eines Landesbischofs.

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Art. 1.

- I. Die in der Kirchenverfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten des Kirchenpräsidenten werden durch einen Landesbischof wahrgenommen.
- II. Die Landessynode kann dem Landesbischof weitere Aufgaben übertragen.

Art. 2.

Als Landesbischof wird der gegenwärtige Kirchenpräsident bestellt.

Art. 3.

Für die Vertretung des Landesbischofs gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, Art. 48 der Kirchenverfassung.

Art. 4.

Das Gesetz tritt sofort in Kraft. Es tritt mit dem 1. Juli 1934 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die Kirchenverfassung im Sinne des Art 1 Abs. I geändert wird oder wenn der gegenwärtige Kirchenpräsident aus dem Amte scheidet.

II.

Gesetz über die Ermächtigung des Landesbischofs zum Erlass von Kirchengesetzen.

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Art. 1.

- I. Kirchengesetze können außer in dem in der Kirchenverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch den Landesbischof nach Anhörung des Landessynodalausschusses erlassen werden.
- II. Artikel 28 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

Art. 2.

Die vom Landesbischof nach Art. 1 erlassenen Gesetze können von der Kirchenverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung der Landessynode, des Landessynodalausschusses, des Kirchenpräsidenten und des Landeskirchenrates als solche zum Gegenstand haben.

Art. 3.

Die vom Landesbischof nach Art. 1 erlassenen Gesetze werden im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 31 mit 33 der Kirchenverfassung finden auf sie keine Anwendung.

Art. 4.

Die in Art. 37 §. 1 der Kirchenverfassung hinsichtlich der Auflösung der Landessynode vorgesehene Beschränkung sowie die in Art. 37 §. 2 a. a. O. getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Neubildung und Einberufung der Landessynode werden außer Kraft gesetzt.

Art. 5.

Der Landesbischof ist ermächtigt, Verträge mit dem Reich, mit deutschen Ländern oder mit anderen Kirchen abzuschließen. Soweit sich die Verträge auf Gegenstände der Kirchengesetzgebung beziehen, gelten die Art. 1 3 dieses Gesetzes.

Art. 6.

Der Landesbischof kann die ihm nach Art. 1 und 5 eingeräumten Befugnisse einem geistlichen Mitgliede des Landeskirchenrates übertragen; eine andere Art der Stellvertretung des Landesbischofs findet nicht statt.

Art. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. Juli 1934 außer Kraft, ferner wenn der gegenwärtige Landesbischof aus dem Amte scheidet.

Begründung zu den Gesetzen I und II.

Die rasche Entwicklung der politischen Lage und die starke Verknüpfung der kirchlichen Belange mit dieser Entwicklung lassen es notwendig erscheinen, der Leitung der Evang.-Luth. Landeskirche eine weitgehende Freiheit und Beweglichkeit des Handelns einzuräumen. Auch die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse im Reich, deren Verlauf und Ziel nicht abzusehen ist, verlangt die Möglichkeit rascher Entscheidungen. Dem dargelegten Bedürfnisse kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß dem an der Spitze der Landeskirche stehenden Kirchenpräsidenten die allgemeine Ermächtigung zum Erlaß der notwendigen Gesetze unter Ausschaltung der Landessynode und des Landessynodalausschusses gegeben wird. Das Schwergewicht der zu treffenden Entscheidungen wird voraussichtlich auf dem Gebiete der oberhirtlichen Tätigkeit des Kirchenpräsidenten liegen; es erscheint daher angezeigt, dem Kirchenpräsidenten die Ermächtigung in der Stellung und unter der Amtsbezeichnung eines Landesbischofs zu gewähren.

Das erste Gesetz soll die Funktion des Landesbischofs selbst schaffen, das zweite Gesetz dem Landesbischof die notwendige Ermächtigung erteilen. Soweit der Landesbischof an die Stelle des Kirchenpräsidenten treten soll, ist lediglich vorgesehen, ihm die Ausübung der Funktionen des letzteren zu übertragen; die etwaige Ersetzung des Kirchenpräsidenten als eines ver-

fassungsmäßigen Organes der Landeskirche (Art. 5 KB.) durch den Landesbischof bleibt späterer Regelung — in ruhigeren Zeiten — vorbehalten, wie überhaupt eine förmliche Änderung von Verfassungsbestimmungen nicht beabsichtigt ist.

Die Übertragung der Funktionen des Kirchenpräsidenten auf den Landesbischof (Gesetz I) wird gegenstandslos werden, wenn die Kirchenverfassung selbst dahin geändert wird, daß an die Stelle des Kirchenpräsidenten der Landesbischof gesetzt werden wird; sie soll ferner dann enden, wenn der gegenwärtige d. h. von der Landessynode vor Erlass des Gesetzes I zu wählende Kirchenpräsident aus dem Amt scheiden wird, damit die Landessynode für diesen Fall die Freiheit des Handelns wieder erlangt. Das Ermächtigungsgesetz (Gesetz II) bleibt von der oben erwähnten Verfassungsänderung unberührt; dagegen tritt es ebenso wie Gesetz I beim Ausscheiden des derzeitigen Landesbischofs aus dem Amt außer Kraft. Beide Gesetze treten spätestens am 1. Juli 1934 außer Geltung; bis dahin kann wohl mit der Wiederkehr stetiger Verhältnisse gerechnet werden.

Das Ermächtigungsgesetz sieht vor, daß der Landesbischof vor Erlass seiner Gesetze den Landessynodalausschuß zu hören hat; diese Bestimmung soll einerseits dem Landesbischof die Freiheit seiner verantwortlichen Entschliebung, andererseits eine gewisse Stetigkeit der Entwicklung gewährleisten. Hinsichtlich der Verwaltung — nicht Gesetzgebung — soll es bei den Bestimmungen der Kirchenverfassung bewenden, d. h. der Landesbischof ist hier nur *primus inter pares* im Kollegium des Landeskirchenrates.